1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1970	Ausgegeben zu Wiesbaden am 5. Oktober 1970	Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
29. 9. 70	Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) über Vermarktungsnormen für Eier . . . *GVBl. II 82-21*	581
29. 9. 70	Anordnung über die zuständige Stelle nach § 6 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung zur Ausführung des Durchführungsgesetzes zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft . . . . . *GVBl. II 86-12*	582
21. 9. 70	Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Verordnung über Erhitzung von Milch zu Futterzwecken und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien . . . . . *GVBl. II 356-89*	582
21. 9. 70	Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Hasen-Einfuhrverordnung . . . . . *GVBl. II 356-90*	583

Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) über Vermarktungsnormen für Eier*)

Vom 29. September 1970

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 911), wird verordnet:

§ 1

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist bei Ordnungswidrigkeiten nach § 6 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über Vermarktungsnormen für Eier vom 20. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 107) der Regierungspräsident.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. September 1970

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister für Landwirtschaft und Forsten
Tröscher

*) GVBl. II 82-21

Anordnung über die zuständige Stelle nach § 6 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung zur Ausführung des Durchführungsgesetzes zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft*)

Vom 29. September 1970

Zur Ausführung des § 6 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung zur Ausführung des Durchführungsgesetzes zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft vom 5. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 683) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Stelle nach § 6 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung zur Ausführung des Durchführungsgesetzes zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft ist die untere Forstbehörde.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. September 1970

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister für Landwirtschaft und Forsten
Tröscher

*) GVBl. II 86-12

Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Verordnung über Erhitzung von Milch zu Futterzwecken und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien*)

Vom 21. September 1970

Auf Grund des § 28 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 10. Januar 1968 (GVBl. I S. 18), geändert durch das Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I. S. 256), wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Behörden nach der Verordnung über Erhitzung von Milch zu Futterzwecken und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien vom 9. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1058) sind

1. im Fall des § 2 Abs. 2 Satz 1 der für das Veterinärwesen zuständige Minister,
2. im Fall des § 2 Abs. 1 der Regierungspräsident und
3. in den übrigen Fällen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten der Magistrat.

(2) Hat die zuständige Behörde eines anderen Bundeslandes einen Apparatetyp anerkannt, bedarf es keiner erneuten Anerkennung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) in Hessen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 1970 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. September 1970

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Tröscher

*) GVBl. II 356-89

Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Hasen-Einfuhrverordnung*)

Vom 21. September 1970

Auf Grund des § 28 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 10. Januar 1968 (GVBl. I S. 18), geändert durch das Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 256), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörden für die Anordnung von veterinärpolizeilichen Maßnahmen nach § 2 Abs. 4 der Hasen-Einfuhrverordnung vom 6. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1062) sind der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. September 1970

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Tröscher

*) GVBl. II 356-90

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 39 kostet 0,30 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.